



Antwort zur Anfrage Nr. 0173/2014 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Weisenau betreffend **MVG Jahreskarte (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Einleitend teilt die MVG zu den Fragen 1 und 2 mit, dass im Verkehrsverbund Mainz-Wiesbaden (VMW) bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2013 eine Mitnahmeregelung galt, die bei Kindern (bis zu drei Kinder bzw. alle eigenen Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren) keine zeitliche Einschränkung vorsah. Dies traf jedoch ausschließlich auf die Bussen und Straßenbahnen von ESWE-Verkehr und MVG zu. Im Verkehrsverbund Rhein-Main (RMV) und damit auch im VMW als Tarifgebiet 65 des RMV, galt sowohl auf den Regionalbussen als auch im Schienenverkehr die auch bundesweit allgemein übliche Regelung, die eine Mitnahme Montag bis Freitag ab 19 Uhr und an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen vorsieht. Dadurch kam es immer wieder zu Problemen, da z.B. in der S-Bahn zwischen Mainz und Wiesbaden die Nutzung der VMW-Regelung zum Schwarzfahren der Kinder geführt hat. Zum Fahrplanwechsel hat der RMV zudem die Beschränkung bei der Kinderzahl aufgehoben, ein Erwachsener kann jetzt beliebig viele Kinder (also auch der Lehrer eine ganze Schulklasse) auf seine Zeitkarte mitnehmen. Damit entstand ein weiterer Grund zur Vereinheitlichung der Regelungen, da sonst zu dem bestehenden Problem innerhalb von Mainz/Wiesbaden auf S-Bahn, Zügen und Regionalbussen noch das Problem von Kindergruppen gekommen wäre, die aus dem sonstigen RMV-Gebiet nach Mainz/Wiesbaden mit der RMV-Regelung fahren und hier teilweise zu Schwarzfahrern würden.

Trifft es zu, dass Inhaber von Jahreskarten oder MVG Abo-Karten bisher ohne Zusatzkosten von Kindern begleitet werden konnten?

Ja, aber nur im Tarifgebiet 65 (Mainz/Wiesbaden) des RMV in Bussen und Straßenbahnen von ESWE-Verkehr und MVG.

Trifft es zu, dass diese Möglichkeit zum Jahreswechsel (auf Sonntage) eingeschränkt wurde?

Ja, es gilt jetzt die bundesweit übliche Mitnahmemöglichkeit, allerdings nicht nur sonntags, sondern Montag bis Freitag ab 19 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen.

Wie wurden die Inhaber dieser Karten über diese Änderungen informiert?

Grundsätzlich werden alle MVG-Abo-Kunden (deren Anschrift bekannt ist) jeweils zum Fahrplanwechsel im Dezember schriftlich über wesentliche Änderungen in-

formiert. Die Information über die Änderungen der Mitnahmeregelungen erfolgte Mitte November.

Jahreskartenkunden, die Ihre Karte in den Vorverkaufsstellen erwerben und deshalb keine Adressdaten hinterlegen, konnten nicht persönlich angeschrieben werden, haben aber durch die Presseberichte der vergangenen Wochen über Kenntnis über die neue Regelung erhalten können.

Wie beurteilt die Verwaltung die rechtliche Situation einer solchen Veränderung während der Vertragslaufzeit? Wird den Inhabern ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt?

Die MVG teilt hierzu mit, dass sie keine Veränderung während der Laufzeit gültiger Fahrkarten vorgenommen hat. Die vor dem Fahrplanwechsel erworbenen Karten behalten die Regelung bis zum Ende ihrer Gültigkeit. Ein Sonderkündigungsrecht sei nicht erforderlich, da die MVG mit täglicher Kündigungsfrist bei Abos und Jahreskarten generell eine sehr kundenfreundliche Regelung praktiziere.

Mainz, 04.02.2014

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete